

**Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Kommunale Trauerhallen und Aufbahrräume vom 15.12.2010 (Beschluss Nr. 165/2010)**

geändert durch

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Kommunale Trauerhallen und Aufbahrräume vom 20.12.2012 (Beschluss Nr. 117/2012)**

zuletzt geändert durch

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Kommunale Trauerhallen und Aufbahrräume vom 29.08.2018 (Beschluss-Nr. BV 31/2018 SR)**

**LESEFASSUNG**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die sich im Eigentum der Stadt Großenhain befindlichen Kommunalen Trauerhallen und Aufbahrräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und durch Dritte genutzt werden.
- (2) Objekte sind:
  - Trauerhalle Wildenhain
  - Trauerhalle Walda-Kleinthiemig
  - Trauerhalle Bauda
  - Trauerhalle Zabeltitz
  - Trauerhalle Görzig
  - Trauerhalle Strauch

**§ 2**

**Benutzung**

- (1) Die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Objekte ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Anträge sind in der Stadtverwaltung Großenhain oder im Bürgerbüro Zabeltitz schriftlich oder telefonisch einzureichen.

**§ 3**

**Genehmigungserteilung**

Die Genehmigung zur Nutzung wird schriftlich erteilt. Adressat des Bescheides ist der Antragsteller. Das beauftragte Bestattungsinstitut ist lediglich Dienstleister für den Antragsteller.

#### **§ 4 Sorgfaltspflicht**

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten Objekte unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Nutzers. Er ist verantwortlich, jeden Schaden zu verhüten und abzuwenden. Er hat alle Tatsachen, die ihm bekannt werden und zu Schaden geführt haben oder führen können, der Stadtverwaltung Großenhain oder dem Bürgerbüro Zabeltitz mitzuteilen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, in vollem Umfang.
- (3) Andere festgestellte Schäden sind der Stadtverwaltung Großenhain oder dem Bürgerbüro Zabeltitz sofort zu benennen. Bei der Benennung sind Tag, Uhrzeit sowie Art und Umfang des festgestellten Schadens anzugeben.

#### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Für die Nutzung der in §1 genannten Objekte sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der die Benutzung eines in § 1 genannten Objektes beantragt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschildner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle/des Aufbahrraumes.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden von der Stadtverwaltung Großenhain erhoben und sind mit der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenkalkulation für die Benutzung der in § 1 genannten Trauerhallen/Aufbahrräume.
- (2) Die Gebühren für die einzelnen Objekte werden wie folgt festgesetzt:

- Trauerhalle Wildenhain	50,- €
- Trauerhalle Walda-Kleinthiemig	50,- €
- Trauerhalle Bauda	50,- €
- Trauerhalle Zabeltitz	50,- €
- Trauerhalle Görzig	50,- €
- Trauerhalle Strauch	50,- €

**§ 8  
Inkrafttreten**

	Änderungen	Beschluss Gemeinde-rat / Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhe- bung von Gebühren für kommunale Trauerhallen und Aufbahrräume		15.12.2010	16.12.2010	Amtsblatt 24/2010 vom 21.12.2010	01.01.2011
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für kommunale Trauer- hallen und Aufbahrräume	§ 1 Abs. 2 § 7 Abs. 2	19.12.2012	20.12.2012	Amtsblatt 2/2013 vom 22.01.2013	23.01.2013
Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Großenhain über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für kommunale Trauer- hallen und Aufbahrräume	§ 1 Abs. 2 § 7 Abs. 2	29.08.2018	30.08.2018	Amtsblatt 9/2018 vom 26.09.2018	01.01.2019